

Welches ist der gegenwärtige Stand in dieser Angelegenheit und wann wurden diese Beihilfen von der spanischen Regierung mitgeteilt?

Welche Untersuchungen führt die Kommission durch, um festzustellen, ob diese Beihilfen mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über staatliche Beihilfen vereinbar sind?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Juni 2002)

Die Kommission hat Spanien mit Schreiben vom 14. März 2002 von ihrem Beschluss unterrichtet, wegen der Beihilfe zugunsten der Betriebe zur Extraktion, Raffination und Flaschenabfüllung von Oliventresteröl das Verfahren gemäß Artikel 88 EG-Vertrag einzuleiten.

Diese Beihilfen sind der Kommission aufgrund ihrer Bitte um Auskunft mit Schreiben vom 4. Januar 2002 gemeldet worden.

Zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Kommission der Auffassung, dass diese Beihilfen nach den ihr vorliegenden Informationen staatliche Beihilfen darstellen, die die finanzielle Lage der Unternehmen zu verbessern, ohne zur Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs beizutragen. Somit könnten sie als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Betriebsbeihilfen angesehen werden. Außerdem könnten diese Beihilfen in Widerspruch zu den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (gemeinsame Marktorganisation) stehen.

Mit der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens werden der betreffende Mitgliedstaaten und etwaige beteiligte Dritte die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Danach wird die Kommission darüber entscheiden, ob diese Beihilfen mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar sind.

(2002/C 277 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1222/02 von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(29. April 2002)

Betrifft: Entfernung von Quecksilber-Amalgam-Füllungen

Quecksilber-Amalgam-Vergiftungen werden durch das in Plomben enthaltene Quecksilber verursacht und werden mit einer Reihe verschiedener Erkrankungen und Krankheiten in Zusammenhang gebracht, darunter Alzheimer, Herzerkrankungen sowie Störungen des Nerven- und des Immunsystems.

Die schwedische Regierung hat die Verwendung von Amalgam für Plomben in Schweden verboten und zahlt seit 1991 70 % der Kosten für die Entfernung von Amalgam-Plomben.

Deutschland hat davor gewarnt, bei bestimmten Personengruppen Amalgam als zahnärztliches Füllungs-material zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen, ob es derzeit Rechtsvorschriften der Gemeinschaft betreffend die Entfernung von Quecksilber-Amalgam-Füllungen gibt und ob derzeit diesbezügliche Forschungen betrieben werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(27. Juni 2002)

Die Kommission setzt den Herrn Abgeordneten davon in Kenntnis, dass es keine Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Entfernung von Amalgamfüllungen gibt und dass sie über einschlägige Initiativen der Mitgliedstaaten nicht systematisch informiert wird. Im Bezug auf Forschungstätigkeiten verweist die Kommission auf den Bericht ⁽¹⁾ „Dental Amalgam — A report with reference to the Medical Devices Directive 93/42/EEC ⁽²⁾ from an Ad Hoc Working Group mandated by DGIII of the European Commission 1998“.

Wie in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0917/01 von Frau Hulthén⁽³⁾ zum selben Thema festgehalten ist, wurde in diesem Bericht die Schlussfolgerung gezogen, dass alle Zahnrestaurationsmaterialien schädliche Auswirkungen haben können und dass die meisten von ihnen toxische Bestandteile haben. Eine weitere Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe war aber auch, dass die zur Zeit vorliegenden Daten erkennen lassen, dass Quecksilber aus Zahnamalgam keine inakzeptablen Risiken für die Bevölkerung insgesamt mit sich bringt. Lokale Reaktionen auf Dentalamalgamfüllungen und andere Zahnrestaurationsmaterialien können auftreten, sie sind aber relativ selten; berichtet wurde auch von Fällen solcher Reaktionen auf Materialien die als Ersatz für Zahnamalgam eingesetzt werden. Dem Bericht zufolge überwiegen die Vorteile von Zahnreparaturen mit Dentalamalgam bei weitem die dokumentierten Risiken und das Verhältnis zwischen Risiko und Nutzen entspricht dem heutigen allseits akzeptierten Kenntnisstand.

Die Kommission und die nationalen Behörden unterwerfen in enger Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Parteien die Verwendung von Dentalamalgam einer permanenten Prüfung und sie beobachten die Entwicklung von Ersatzstoffen und deren Auswirkungen auf die Gesundheit aufmerksam.

⁽¹⁾ Abrufbar auf der Website <http://www.nordiskadental.se/default.htm>.

⁽²⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. L 169 vom 12.7.1993.

⁽³⁾ ABl. C 318 E vom 13.11.2001.

(2002/C 277 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1233/02
von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission

(23. April 2002)

Betrifft: Zuschläge bei der Zahlung von Gehältern an Kommissionsmitglieder

Kann die Kommission bestätigen, dass sich einige ihrer Mitglieder Teile ihres Gehalts nicht, wie in den einschlägigen Vorschriften vorgesehen, auf ein Konto in Belgien zahlen lassen, sondern in andere EU-Staaten überwiesen bekommen?

Kann die Kommission bestätigen, dass sie bei solchen Überweisungen aufgrund von so genannten Berichtungskoeffizienten Zuschläge zahlt, die beispielsweise bei Überweisungen in das Vereinigte Königreich den überwiesenen Betrag um mehr als 60 Prozent erhöhen?

Womit sind solche Einkommensaufbesserungen angesichts der an die Mitglieder der Kommission gezahlten sehr großzügigen Gehälter und Zulagen zu rechtfertigen?

Kann die Kommission bestätigen, dass die erwähnten Zuschläge vom Rat zwar in bestimmten Grenzen für die Zahlung von Beamtengehältern vorgesehen sind, nicht aber für die Mitglieder der Kommission?

Kann die Kommission bestätigen, dass der von ihr im Haushalt (Haushaltszeile A-1090) als Rechtsgrundlage angeführte Artikel 4a der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission keinerlei Bestimmungen enthält, die erlauben würden, bei der Überweisung in andere Länder Berichtungskoeffizienten anzuwenden?

Kann die Kommission angeben, ob (und wenn ja, in welchem Umfang) der für Verwaltungsausgaben zuständige Vizepräsident der Kommission und die für die Finanzkontrolle zuständige Haushaltskommissarin in den Genuss von solchen Zuschlägen gekommen sind?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(10. Juni 2002)

Rechtsgrundlage für die Amtsbezüge der Kommissionsmitglieder ist die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom⁽¹⁾, in der die Bezüge für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz festgesetzt sind⁽²⁾.

Außerdem gelten die Statutsbestimmungen für Beamte auch für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, sofern diese beiden Regelwerke nicht zueinander in Widerspruch stehen. So sind z.B. Artikel 17 Absätze 2 und 3 des Anhangs VII des Statuts zusammen mit den gemeinsamen Vorschriften für die Überweisung eines mit dem betreffenden Koeffizienten multiplizierten